

Satzung des Fan-Clubs "Hattinger Fohlen '96"

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Fan-Club trägt den Namen "Hattinger Fohlen '96". Nachfolgend Fan-Club genannt.
2. Sitz des Fan-Clubs ist Hattingen.
3. Zweck des Fan-Clubs ist die Pflege und Förderung der Gemeinschaft und Fußballbegeisterung.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.07. des laufenden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben

1. Der Fan-Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Fan-Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fan-Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fan-Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die mündliche Antragstellung gegenüber dem Präsidium des Fan-Clubs.
2. Mitglied des Fan-Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Mitgliedschaft wird durch das Präsidium entschieden. Vorbehaltlich einer abschließenden mehrheitlichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Fan-Clubs vollständig an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erklären. Der Austritt aus dem Fan-Club ist zu jedem Quartalsende möglich. Die Beiträge werden für das laufende Quartal einschließlich berechnet. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fan-Clubs verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden und wird dem Mitglied in so weit möglich per Einschreibebrief zugestellt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach sechs Monaten Zahlungsver säumnis.
5. Das Mitglied ist verpflichtet wichtige persönliche Änderungen (Adresse, Namensänderung, Kontaktdaten) schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Präsidium; erweitertes Präsidium

1. Die Geschäfte des Fan-Clubs werden vom Präsidium im Benehmen mit dem erweiterten Präsidium geführt. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie seinen zwei Stellvertretern. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch seine Stellvertreter vertreten.
2. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus zwei Kassenwarten, dem Organisator und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Kassenprüfer. Das Stimmrecht obliegt den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Kassenwarten und dem Organisator.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidium werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Präsidium sowie das erweiterte Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§5 Verfahrensordnung des Präsidiums/Erweiterten Präsidiums

1. Der Präsident beruft mindestens zweimal im Jahr das Präsidium/erweiterte Präsidium ein. Im Falle der Verhinderung erfolgt dies durch die Stellvertreter.
2. Das Präsidium/erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Das Präsidium legt den Mitgliedern des Fan- Clubs Vorschläge vor, über die per mehrheitlicher Abstimmung aller anwesenden Mitglieder des Fan- Clubs entschieden wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fan-Clubs findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch das Präsidium oder auf Verlangen von mind. 8 Mitgliedern einberufen. Wird dem Verlangen durch das Präsidium nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 7 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einberufung erfolgt mind. zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Benehmen mit dem Präsidium unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Veröffentlichung erfolgt auf elektronischem Wege.
3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
4. Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge können auch während einer Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung und eine Fan-Club-Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

6. Die Stimmabgabe bei Wahlen ist offen per Handzeichen vorzunehmen. Auf Antrag eines Mitglieds wird schriftlich abgestimmt. Das Präsidium/erweiterte Präsidium kann bei entsprechenden Vorschlägen „en bloc“ gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederbeiträge

1. Der monatliche Mitgliederbeitrag (Altmitglieder) wird auf € 3,- festgelegt. Das Mitglied ist verpflichtet den Beitrag vierteljährlich jeweils zu Beginn eines Quartals zu Raten von € 9,- per Dauerauftrag auf das IBAN DE48 4305 1040 0033 7901 63 (Sparkasse Hattingen, BIC WELADED1HTG) zu überweisen. Andere Arten von Zahlung sind nicht möglich.

Der monatliche Mitgliederbeitrag für Neumitglieder (ab 01/2019) wird auf € 5,- festgelegt. Das Mitglied ist verpflichtet den Beitrag vierteljährlich jeweils zu Beginn eines Quartals zu Raten von € 15,- per Dauerauftrag auf das Konto IBAN DE48 4305 1040 0033 7901 63 (Sparkasse Hattingen, BIC WELADED1HTG) zu überweisen.

2. Der Fan-Club ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

3. Der Fan-Club bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder und eventuell erzielten Gewinnen.

4. Über die Verwendung der Gelder beschließt das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Fan-Clubs wird in jedem Jahr durch den Kassenprüfer geprüft.

2. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

3. Der Kassenprüfer wird auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Publikation und Öffentlichkeitsarbeit

1. Veröffentlichungen jeder Art im Namen des Fan-Clubs kann jedes einzelne Mitglied des Fan-Clubs nach Genehmigung durch das Präsidium vornehmen.

2. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung ihrer Bilder und Namen zu. Im Einzelfall kann dem widersprochen werden.

§ 11 Haftung

1. Der Fan-Club haftet ausschließlich mit dem Fan-Club-Vermögen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung hiervon abweichend beschließen. Die persönliche Haftung eines Mitglieds wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 12 Auflösung des Fan-Clubs

1. Die Auflösung des Fan-Clubs bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Fan-Clubs soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

§ 13 Absicht der Eintragung ins Vereinsregister

1. Der Fan-Club verfolgt die Absicht, den Fan-Club als Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der ersten Mitgliederversammlung am 8.9.1996 in Kraft. Die geänderte Fassung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 14.07.2017 sowie in Kraft.

Stand: 14.07.2017